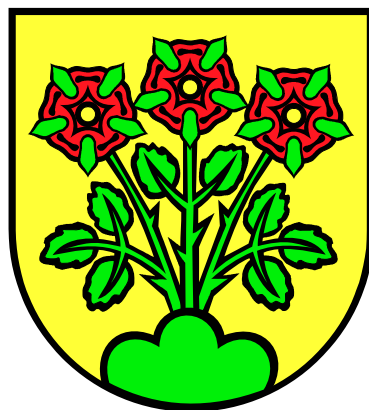


GEMEINDEORDNUNG



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Gestützt auf §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

A EINLEITUNG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; 2. die Organisation; 3. den Finanzhaushalt; 4. die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Veränderung im Gemeindebestand; 5. das Beschwerderecht. | Geltungsbe-
reich und
Zweck / § 1
GG |
|--|---|

§ 2

- | | |
|---|-------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. | Bestand /
Art. 45 KV |
|---|-------------------------|

§ 3

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> | Aufgaben /
Art. 45 KV |
|---|--------------------------|

B GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer in Lostorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die Ausweispapiere zu hinterlegen. 2 Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. | Melde- und
Hinterle-
gungspflicht /
§ 3 GG |
|---|---|

C INFORMATION UND DATENSCHUTZ

§ 5

Öffentlich-
keitsprinzip /
§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG).

§ 6

Datenschutz /
§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

D ORGANISATION DER GEMEINDE

§ 7

Allgemeine
Organisation /
§§ 16 und 17
GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung;
2. die Behörden:
 - a) der Gemeinderat;
 - b) die Kommissionen
3. die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8

Geschäfts-
verkehr /
§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die vom Gemeinderat behandelt werden, sind in der Regel vorher von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung gelangen, müssen vorher vom Gemeinderat vorbereitet werden.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

§ 9

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. | Einberufung
Gemeinde-
versammlung
/ § 21 GG |
| 2 | Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. | |
| 3 | Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde, dem Niederämter-Anzeiger, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. | |
| 4 | Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. | |

§ 10

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1 | Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. | Einladung
Behörden /
§ 24 GG |
| 2 | Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen. | |

§ 11

- | | |
|--|--------------------------------------|
| Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Kommissionen mit 3 Mitgliedern ist die Beschlussfähigkeit nur erreicht, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. | Beschluss-
fähigkeit /
§ 26 GG |
|--|--------------------------------------|

§ 12

- | | |
|---|--|
| Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufgelegt. | Protokollfüh-
rung und Ge-
nehmigung /
§ 28 ff GG |
|---|--|

§ 13

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. | Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen /
§ 31GG |
| 2 | Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. | |

- Wahlen u. Abstimmungen / § 33 ff GG
- § 14**
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren (Nationalratsproporz) statt.
 - 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 (ein Fünftel) der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaturen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- Archiv / § 41 GG
- § 15**
- Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und gemäss den Richtlinien des zuständigen Departementes zu verwahren.
- Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung / § 42 GG
- § 16**
- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an den Diskussionen beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion (Antrag) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat (Forderung) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation (Anfrage) an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
 - 2 die Motion (Antrag) oder das Postulat (Forderung) sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- Petition / Art. 26 KV
- § 17**
- Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.
- Einberufung Gemeindeversammlung / § 49 GG
- § 18**
- Ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel ($\frac{1}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.-- übersteigt;
 - d) wiederkehrende Ausgaben Fr. 200'000.-- übersteigen.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Obligatorische
Urnenab-
stimmung /
§ 50 ff GG

§ 20

An der Urne werden gewählt:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. das Gemeindepräsidium sowie das Gemeindevizepräsidium;
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
4. Steht bei der Wahl für das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium nicht mehr als je ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Verfügung, gilt diese als in stiller Wahl gewählt;
5. Für die Wahl der Behörden und Kommissionen gemäss Abs. 1 und Abs. 3 ist das Gesetz über die politischen Rechte (Bereinigte Gesetzessammlung „BGS“ 113.111) massgebend. Sofern nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreitet, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Urnenwahlen /
§ 54 GG

§ 21

Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig bis Fr. 1'000'000.-- betragen;
- b) sie beschliesst jährlich wiederkehrende Ausgaben wenn sie Fr. 200'000.-- nicht übersteigen.

Befugnisse
Gemeindever-
sammlung /
§ 56 ff GG

§ 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz §§ 58 - 66.

Verfahren /
§ 58 ff GG

- § 23**
- Gemeinderat,
Zusammen-
setzung / § 67
und § 68 GG
- 1 Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.
 - 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
 - 3 Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz ihrer Liste frei wird.
 - 4 Dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf dürfen nicht angehören: Bau- und Finanzverwalter, Gemeindeschreiber sowie Angestellte (inkl. Lehrkräfte der Primarschule Lostorf und Kindergärtnerinnen).
- § 24**
- Befugnisse /
§ 70 GG
- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
 - 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
 - 3 Er hat insbesondere:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen (siehe Geschäftsordnung des Gemeinderates);
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
 - i) die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsfunktion für den betrieblichen Bereich der Schule (Kindergarten, Primar- und Musikschule) wahrzunehmen (§ 70 VSG).

§ 24 Fortsetzung

- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- Beschluss über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 100'000.-- pro Sachgeschäft;
 - Beschluss über jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Sachgeschäft;
 - Bewilligung von Nachtragskrediten bis 15 % des bewilligten Kredites, jedoch höchstens Fr. 50'000.-- (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe).

Befugnisse /
§ 70 GG

E ORGANISATION DER GEMEINDE**§ 25**

- 1 Der Gemeinderat wählt in Anlehnung an den Parteienproporz nachstehend aufgeführte ständige Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:
- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| a) Bau- und Planungskommission | 7 Mitglieder + Bauverwalter |
| b) Bildungskommission | 3 Mitglieder |
| c) Finanzplankommission | 5 Mitglieder + Finanzverwalter |
| d) Gehaltsregulativkommission | 3 Mitglieder + Gemeindepräsidium |
| e) Jugendkommission | 5 Mitglieder |
| f) Kernzonenkommission | 3 Mitglieder |
| g) Kulturkommission | 5 Mitglieder |
| h) Marktkommission | 5 Mitglieder |
| i) Umweltkommission | 7 Mitglieder |
- i) Delegierte und Kommissionsmitglieder von Zweckverbänden sowie regionalen Kommissionen.

Art und Zahl
der Kommissionen /
§ 99 ff GG

- 2 Der Gemeinderat wählt das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern und 6 Ersatzmitgliedern.
- 3 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 26

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Aufgabenbeschrieb.
- 2 Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, soweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

Befugnisse
der Kommissionen / § 100
ff + 101 ff GG

- Befugnisse der Kommissionen / § 100 ff + 101 ff GG
- § 26 Fortsetzung**
- 3 Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Zuständig für die Vergabe sind:
 - a) für Aufträge im Rahmen des bewilligten, ordentlichen Voranschlags die zuständige Gemeindekommission;
 - b) für andere Aufträge bis Fr. 30'000.00 die Gemeindekommissionen, darüber der Gemeinderat;
 - 4 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden in der Regel für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat als Referierende eingeladen.
- § 27**
- Bau- und Planungskommission
- 1 Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
 - 2 Sie behandelt Fragen der Orts- und Regionalplanung. Sie kann dazu einen Ausschuss einsetzen.
 - 3 Ihr unterstehen alle gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
 - 4 Sie überwacht das öffentliche Gesundheitswesen (hygienisch unbewohnbare Liegenschaften, unzumutbare Wohnverhältnisse) in der Gemeinde.
 - 5 Sie ist zuständig für den Betrieb und die Aufsicht der gesamten Schiessanlage.
- § 28**
- Bildungskommission¹
- Die Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 Volksschulgesetz (VSG).
 - 2 Sie ist zuständig für Schule, Kindergärten und die Musikschule
 - 3 In Lostorf angestellte Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner können der Bildungskommission nicht angehören.

§ 29

Die Finanzplankommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung des Voranschlages und der Finanz- und Investitionsplanung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgabenbeschrieb. Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission gehört der Finanzplankommission als Mitglied an.

Finanzplan-
kommission**§ 30**

Die Gehaltsregulativkommission ist vorberatendes Organ in allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsfragen der Gemeinde. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge an den Gemeinderat.

Gehaltsregula-
tivkommission**§ 31**

- 1 Die Jugendkommission sucht den Kontakt zu den Dorfjugendlichen und versucht ihre Bedürfnisse zu erkennen.
- 2 Die Kommission organisiert, unter Einbezug der Jugendlichen, Anlässe.
- 3 Sie unterstützt die Jugendlichen bei der Umsetzung eigener Ideen für jugendgerechte Aktivitäten.

Jugend-
kommission**§ 32**

- 1 Die Aufgaben der Kernzonenkommission richten sich nach dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz, der Kantonalen Bauverordnung sowie der Bau- und Zonenordnung und dem Kernzonenreglement der Gemeinde.
- 2 Sie behandelt in beratendem Sinne alle Geschäfte zum Schutz und zur sinnvollen Nutzung der Bausubstanz und deren Umgebung in der Kernzone.
- 3 Ihre Mitglieder können nicht der Baukommission angehören.

Kernzonen-
kommission**§ 33**

- 1 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde;
 - b) Verschönerung des Ortsbildes.
- 2 Für Spezialfragen können Fachleute ohne Stimmrecht zugezogen werden. Der Gemeinderat kann der Kulturkommission weitere Aufgaben übertragen.

Kultur-
kommission**§ 34**

Die Aufgaben der Marktkommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons sowie des gemeindeeigenen Marktreglementes.

Markt-
kommission

- Rechnungs-
prüfungs-
kommission /
§103 und
§155 ff GG
- § 35**
- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
 - 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
 - 3 Das Präsidium gehört der Finanzplankommission als Mitglied an.

- Umwelt-
kommission
- § 36**
- Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde (Umweltschutzreglement). Sie ist verantwortlich für das gesamte Entsorgungswesen und den Umweltschutz.

- Wahlbüro
- § 37**
- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
 - 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei den Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

F BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

- Dienst
verhältnis /
§ 120 GG
- § 38**
- 1 Beamte sind:
 - a) der Gemeindepräsident
 - b) der Gemeindevizepräsident
 - c) Friedensrichter
 - d) der Inventurbeamte
 - e) der Inventurbeamte-Stellvertreter
 - 2 Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angestellt. Es gilt ein gegenseitiges Kündigungsrecht.
 - 3 Wahl- bzw. Anstellungsbehörde für die nicht an der Urne gewählten Beamten, die Angestellten und Aushilfen ist der Gemeinderat.

§38 Fortsetzung

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 3 | Wahl- bzw. Anstellungsbehörde für die nicht an der Urne gewählten Beamten, die Angestellten und Aushilfen ist der Gemeinderat. | Dienstverhältnis / § 120 GG |
| 4 | Aushilfen und Auszubildende sind nach Obligationenrecht (OR) angestellt. (Teilzeitpensen unter 30%) | |
| 5 | In der Dienst- und Gehaltsordnung sind die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte. | |

§ 39

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 | Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. | Gemeindepräsidium / § 126 GG |
| 2 | Dem Gemeindepräsidium untersteht das Gemeindepersonal. Es koordiniert die Verwaltungsabteilungen und überprüft insbesondere die Einhaltung der Pflichtenhefte. | |
| 3 | Es überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates. | |
| 4 | Es ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. | |
| 5 | Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb enthalten. | |
| 6 | Die Finanzkompetenz beträgt total Fr. 5'000.-- jährlich. | |

§ 40

- | | | |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | Dem Gemeindevizepräsidium obliegen alle in § 42 erwähnten Aufgaben bei Abwesenheit des Gemeindepräsidiums. | Gemeindevizepräsidium / § 130 GG |
| 2 | Es unterstützt und ersetzt das Präsidium bei Bedarf in allen Belangen und dies nicht nur während dessen Abwesenheit. | |

§ 41

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Der Gemeindeschreiber führt insbesondere den Schriftverkehr und die Administration. | Gemeindeschreiber / § 131 GG |
| 2 | Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft. | |

- § 42**
- Finanz-
verwalter /
§ 132 GG
- 1 Der Finanzverwalter führt insbesondere den Finanzhaushalt der Gemeinde.
 - 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

- § 43**
- Bauverwalter /
§ 133 GG
- 1 Der Bauverwalter leitet die Bauverwaltung und ist zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.
 - 2 Die Aufgaben des Bauverwalters richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

G FINANZHAUSHALT

- § 44**
- Finanzplan /
§ 138 GG
- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich und im Vorgang zum Budget einen Finanz- und Investitionsplan.
 - 2 Der Gemeinderat kann den Finanzplan für die Verwaltung und die Behörden verbindlich erklären.

- § 45**
- Voranschlag /
139 ff GG
- 1 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.
 - 2 Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr vor.

- § 46**
- Neue
Ausgaben /
§ 142 GG
- 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene Ausgaben, die einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- pro Geschäft übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
 - 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

H ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDE

§ 47

Die Einwohnergemeinde Lostorf kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 GG öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten

öffentlich-rechtliche Verträge / § 164 + 165 GG

- 2 Der Gemeindeschreiber führt eine Liste sämtlicher öffentlich-rechtlicher Verträge, Genossenschaften, Beteiligungen.

§ 48

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

Zusammenschluss / § 190 GG

I BESCHWERDERECHT

§ 49

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Kommissionen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunale letzte Instanz.

Beschwerderecht / § 197 ff GG

- 2 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 50
Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 29. April 1997 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 51
Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf 01. August 2009 in Kraft.

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **20. und 27. Oktober 2008**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **09. Dezember 2008**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegemeinschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Volkswirtschaftsdepartement genehmigt**
am **04. Februar 2009**

André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden

Indexverzeichnis

	Seite
Allgemeine Organisation / §§ 16 und 17 GG	4
Archiv / § 41 GG	6
Art und Zahl der Kommissionen / § 99 ff GG	10
Aufgaben / Art. 45 KV	3
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Bau- und Planungskommission	11
Bauverwalter / § 133 GG	14
Befugnisse / § 70 GG	9
Befugnisse der Kommissionen / § 100 ff + 101 ff GG	10
Befugnisse Gemeindeversammlung / § 56 ff GG	7
Beschlussfähigkeit /	5
Beschwerderecht / § 197 ff GG	15
Bestand / Art. 45 KV	3
Bildungskommission	12
Datenschutz / § 6 GG	4
Dienstverhältnis / § 120 GG	13
Einberufung Gemeindeversammlung / § 21 und 49 GG	5; 6
Einladung Behörden / § 24 GG	5
Finanzplan / § 138 GG	14
Finanzplankommission	11
Finanzverwalter / § 132 GG	14
Gehaltsregulativkommission	11
Geltungsbereich und Zweck / § 1 GG	3
Gemeindepräsidium / § 126 GG	13
Gemeinderat, Zusammensetzung / § 67 und § 68 ff GG	8
Gemeindeschreiber	14
Gemeindevizepräsidium	13
Geschäftsverkehr / § 18 GG	4
Inkrafttreten	16
Jugendkommission	12
Kernzonenkommission	11
Kulturkommission	11
Melde- und Hinterlegungspflicht / § 3 GG	3

Indexverzeichnis - Fortsetzung

	Seite
Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung / § 42 GG	6
Neue Ausgaben / § 142 GG	14
Obligatorische Urnenabstimmung / § 50 ff GG	7
Öffentlichkeit der Verhandlungen / § 31 GG	5
Öffentlichkeitsprinzip / § 7 InfoDG	4
Öffentlichrechtliche Verträge / § 164 und 165 GG	15
Petition / Art. 26 KV	6
Protokollführung und Genehmigung / § 28 ff GG	5
Rechnungsprüfungskommission / § 103 und § 155 ff GG	12
Umweltkommission.....	12
Urnenwahlen / § 54 GG.....	7
Verfahren / § 58 ff GG	7
Voranschlag / 139 ff GG	14
Wahlbüro	12
Wahlen u. Abstimmungen / § 33 ff GG	6
Zusammenschluss / § 190 GG	15